

Das Ansteckungsrisiko vermindern – sich und andere schützen

Wissenswertes zur **Mund-Nasen- Bedeckung** im RVV



RVV Regensburger
Verkehrsverbund

Stand: September 2020

Regelung für Fahrgäste

Warum müssen Fahrgäste im RVV eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Nahverkehr – d. h. in allen Bussen, Bahnen und an den Haltestellen – dient der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus. Hauptverbreitungsart des Virus ist die sogenannte Tröpfcheninfektion, bei der Viren durch Husten, Niesen oder auch Sprechen und Atmen verteilt werden.

Infektionen können am besten durch das Einhalten eines Sicherheitsabstands oder – wo dies nicht (durchgängig) möglich ist – durch Bedeckung von Mund und Nase vermieden werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung verringert die Menge der Viren und den Radius ihrer Verbreitung.

Und wer hat diese Pflicht erlassen?

Der Freistaat Bayern hat die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgenommen. Laut § 8 dieser Verordnung besteht seitdem, unter anderem für Fahrgäste des öffentlichen Nahverkehrs, eine Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase mit einer entsprechenden Maske, einem dichten Tuch oder einem Schal.

Was kann passieren, wenn ich keine Mund-Nasen-Bedeckung trage?

Das Nicht-Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt einen Verstoß gegen die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung dar und kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kontrolliert?

Ja, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird von den Sicherheitsbehörden und der Polizei überwacht.

Regelung für das Fahrpersonal

Müssen die Fahrer/innen auch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Nein. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Busfahrer/innen. Bewegen sich die Fahrer/innen durch den Fahrgastraum, werden sie vorübergehend eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Warum muss das Fahrpersonal keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Zum einen können die Fahrer/innen an ihrem Arbeitsplatz hinter dem Lenkrad gut den Abstand zu anderen Personen einhalten, zum anderen hat das Fahrpersonal nach § 23 der Straßenverkehrsverordnung für eine unbeeinträchtigte Sicht und ein unverdecktes Gesicht zu sorgen. Diese Regelung dient der Verkehrssicherheit.

Warum setzt nicht das Fahrpersonal die Pflicht der Mund-Nasen-Bedeckung durch?

Vorrangige Aufgabe der Fahrer/innen ist es, das Fahrzeug zu steuern, dabei auf den Verkehr zu achten und für die sichere Beförderung der Fahrgäste zu sorgen.

Im Rahmen der Möglichkeiten kann das Fahrpersonal aber Fahrgäste, die die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht beachten, des Fahrzeugs verweisen. Ungeachtet dessen obliegt die schlussendliche Kontrolle und Durchsetzung den staatlichen Ordnungsbehörden.

Und was tragen RVV und Verkehrsunternehmen zum Schutz vor dem Virus bei?

Neben Informationskampagnen zu Hygieneregeln und „Maskenpflicht“ wurde die Innenreinigung der Fahrzeuge verstärkt sowie die Hygienevorgaben für Mitarbeiter/innen ausgeweitet. Türen werden automatisch geöffnet, an Endhaltestellen oder bei längeren Standzeiten werden die Fahrzeuge zusätzlich durchlüftet. Zudem wurden Schutzmaßnahmen umgesetzt, um den Ticketverkauf im Bus wieder zu ermöglichen.

Das können Sie für die **Gesundheit aller Fahrgäste** in Bus und Bahn tun!



Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz. Dieser darf auch selbst genäht sein.



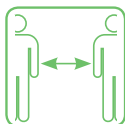
Husten oder niesen Sie in die Ellenbeuge oder benutzen Sie ein Papiertaschentuch, das Sie anschließend entsorgen.



Waschen Sie sich regelmäßig und gründlich die Hände mit Wasser und Seife – daheim und unterwegs.



Halten Sie die Hände möglichst von Ihrem Gesicht fern.



Halten Sie möglichst Abstand zu anderen Fahrgästen.



Helfen Sie mit, besonders während des Berufs- und Schülerverkehrs für ausreichend Platz zu sorgen: Fahren Sie früher oder später, wenn Sie die Möglichkeit dazu haben.

Bleiben Sie gesund, Ihr RVV

RVV-Kundenzentrum

Hemauerstraße 1 • 93047 Regensburg

Telefon (09 41) 601 28 88 • Fax (09 41) 601 28 75

E-Mail: kuz@rvv.de • geöffnet: Mo - Fr von 8.00 - 18.00 Uhr

www.rvv.de

